

**Landkreis Marburg-Biedenkopf, Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz**  
**„Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus im Bereich der Angebote zur**  
**Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI“**

Die Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege hat das Land Hessen

**a) die Durchführung als Gruppenangebote untersagt!**

**b) die Durchführung als Einzelangebote grundsätzlich nicht verboten.**

**c) Verboten sind die Einzelangebote nur dann,**

wenn ein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der zweiten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. März vorliegt (siehe 2. Seite)

**Der Landkreis Marburg-Biedenkopf, Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz, empfiehlt darüber hinaus:**

- Angebote im Haushalt nur noch dann durchzuführen, wenn ein hoher Unterstützungs- und Betreuungsbedarf vorliegt und die Dienstleistung für die Aufrechterhaltung der Versorgung notwendig ist. Soweit möglich sollte dabei der Mindestabstand von 2 m eingehalten werden. Die Räume, in denen Sie sich aufhalten, sollten regelmäßig gelüftet werden (Stoßlüftung über 5-10 Minuten), weil auch dadurch die Virenlast im Raum gesenkt werden kann.
- Den Haushalt nicht zu betreten, wenn Sie Krankheitssymptome aufweisen (Erkältungskrankheiten akute Atemwegserkrankung, fieberhafte Erkrankung).
- Das Robert-Koch-Institut empfiehlt auch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz oder sogenannten FFP2 Masken (face filter piece) bei der Versorgung der Risikogruppen.
- Die Maßnahmen der Alltagshygiene sind unbedingt weiterhin einzuhalten. Dazu gehört die Einhaltung der Händehygiene sowie der Husten-/Nies-Etikette (Weitere Informationen unter <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html#c6375>)

Für weitere Fragen steht Ihnen das Gesundheitsamt unter folgenden Rufnummern 06421/405-4146 bzw. 4115 oder per Mail unter [Corona@marburg-biedenkopf.de](mailto:Corona@marburg-biedenkopf.de) zur Verfügung. Bitte geben Sie bei E-Mails als Betreff „Unterstützung im Alltag“ an, um uns die Lenkung Ihrer Anfragen zu erleichtern.

**Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz**  
**Landkreis Marburg-Biedenkopf**

**„Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. März 2020, wird wie folgt geändert:**

#### **§ 4**

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach §219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht betreten, wenn sie
  1. sich in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden,
  2. bei ihren Erziehungsberechtigten, Eltern oder anderen Angehörigen wohnen und ihre Betreuung sichergestellt ist,
  3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten oder
  4. Krankheitssymptome aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder sie sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch nicht 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.Für alle anderen Menschen mit Behinderungen stellen die Träger der Einrichtungen die Betreuung im notwendigen Umfang sicher.
- (2) Die Betreuung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nur dann als nicht sichergestellt, wenn
  1. ein in der Häuslichkeit lebender Erziehungsberechtigter, Elternteil oder Angehöriger zu den Personengruppen nach § 2 Abs. 2 gehört oder
  2. aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes im Einzelfall eine Betreuung durch die Erziehungsberechtigten, Eltern oder Angehörigen im häuslichen Rahmen nicht erfolgen kann.
- (3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.